Sitzungsvorlage Nr. V/2020/0055/1

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Groh, Annika

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 07.04.2021

Beratungsfolge

Ausschuss für Schule und Sport	**20.04.2021**	**TOP Ö**	**2.1**

Beratungsgegenstand

Anmeldungen an den Grundschulen für das Schuljahr 2021/2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Sport nimmt die ergänzenden und aktualisierten Informationen zu den Anmeldungen an den Grundschulen für das Schuljahr 2021/2022 zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Zum Anmeldeverfahren zu den Grundschulen in der Stadt Ahaus zum neuen Schuljahr hat die Verwaltung im Rahmen der Online-Gremieninformation am 02.02.2021 berichtet (V/2020/0055).

Bereits hier wurde darauf hingewiesen, dass es durch die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (AO-SF-Verfahren) noch zu inhaltlichen Veränderungen kommen kann.

Diese Veränderungen sind nun eingetreten und die Schülerzahl der einzuschulenden Schülerinnen und Schüler für die städtischen Grundschulen hat sich reduziert. Die sich nunmehr nach Rücksprache mit dem Schulamt des Kreises Borken ergebene Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an den einzelnen Grundschulen unter Anwendung der kommunalen Klassenrichtzahl nach § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW) ergibt sich aus der Anlage 01.

Im Ergebnis können jetzt 17 statt der erhofften 18 Eingangsklassen im Stadtgebiet gebildet werden, sodass das Bilden einer dritten Eingangsklasse an der Andreasschule nicht in Betracht kam.

Nach der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) hat daraufhin die Schulleitung der Andreasschule wegen des bestehenden Anmeldeüberhangs ein Aufnahmeverfahren durchzuführen (§ 1 Abs. 3 AO-GS). Drei Kinder mussten abgelehnt werden und konnten somit nicht an der gewünschten Schule „Andreasschule“ aufgenommen werden.

Nach Ziff. 1.2.3 Satz 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 1 AO-GS war aufgrund des Anmeldeüberhangs an der Andreasschule als katholische Bekenntnisgrundschule durch die Schulleitung vorrangig zu berücksichtigen, dass Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber anderen Kindern haben.

Darüber hinaus waren Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde sowie Härtefälle zu berücksichtigen und im Übrigen war eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 Schulgesetz NRW heranzuziehen:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 – Anmeldungen an den Grundschulen für das Schuljahr 2021/2022 - Klassenbildung